



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Führungen auf dem Baumkronenpfad der Nationalparkführer

1. Mit Zugang der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zwischen dem Bucher der Führung auf dem Baumkronenpfad (dem Auftraggeber) und dem genannten Nationalparkführer zustande. Der genannte Nationalparkführer legt diese Geschäftsbedingungen seiner Vertragsgestaltung zugrunde. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Grundsätze. Andere Vertragswerke gelten nicht, auch soweit einzelne Regelungen in diesen Grundsätzen der Nationalparkführer nicht enthalten sind.
2. Art und Umfang der vertraglichen Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, eine Änderung der Angaben zu erklären, wenn es unumgängliche Gründe erforderlich machen. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Die Höhe des vereinbarten Honorars wird hiervon nicht berührt. Die Angabe der Führungsdauer ist ein ungefährender Wert, der auf den Erkenntnissen des Auftragnehmers beruht. Je nach Gruppengröße bzw. anderen Umständen sind Abweichungen von dieser Zeitangabe möglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dies bei der Planung von Anschlussterminen zu berücksichtigen. Bei Überschreitung der angegebenen Gruppengröße ist die Beauftragung eines weiteren Nationalparkführers erforderlich. Sollte dennoch – entgegen einer anders lautenden Bestellung – die maximale Teilnehmerzahl überschritten werden, so werden für jede weitere Person 2,00 € zusätzlich zu dem vereinbarten Honorar berechnet.
3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung am Leistungstag direkt vom Bucher der Führung an den Nationalparkführer bar in vollem Umfang. Werden während der Leistungserbringung Zusatzleistungen mit dem Nationalparkführer ausgehandelt, sind diese sofort in bar zu bezahlen. Für die Ausarbeitung besonderer Führungen auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Anzahlung i.H.v. 30 % des vereinbarten Gesamtpreises – zahlbar zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – verlangt werden. Anfallende Eintrittsentgelte, etc. sind vom Auftraggeber zusätzlich zu dem an den Nationalparkführer zu leistenden Honorar selbst zu tragen, soweit im bestätigten Leistungsumfang nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die entsprechenden Beträge werden vor Ort beim Betreten der Freizeiteinrichtung Baumkronenpfad an der dortigen Kasse gezahlt.
4. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers werden folgende Kosten angesetzt: bis 40 Tage vor Leistungsbeginn: kostenlos, 39 bis 14 Tage vor Leistungsbeginn: Bearbeitungsgebühr 30,00 €, ab dem 13. Tag vor Leistungsbeginn: vereinbarter Preis in voller Höhe. Der Auftragnehmer behält sich vor, die vereinbarten und bereits erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Bleibt der Auftraggeber am Leistungstag der gebuchten Leistung fern oder nimmt sie aus Gründen, die der Nationalparkführer nicht zu vertreten hat, nicht wahr, wird der im Vertrag vereinbarte Preis in Rechnung gestellt. Hieraus ergibt sich kein Recht des Auftraggebers auf Nachholen der Führung zu einem späteren Zeitpunkt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Führung auf Wunsch des Auftraggebers ist das komplette, vorher vereinbarte Honorar fällig. Nimmt der Auftraggeber einzelne Leistungen nach Beginn der Führung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen Gründen, die der Nationalparkführer nicht zu verantworten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang wahr, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des vereinbarten Preises.
5. Ist der Nationalparkführer verhindert (z.B. durch Krankheit o.ä.), die gebuchte Führung durchzuführen, wird er für die Vertretung durch einen anderen für die gebuchte Führung gleichermaßen qualifizierten Nationalparkführer sorgen. Ist dies nicht möglich und muss eine Führung ausnahmsweise entfallen, wird der Nationalparkführer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Wird die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich, kann der Nationalparkführer von der vereinbarten Leistung zurücktreten oder diese ersatzlos abrechnen. Eine Entschädigung des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Verspätungen sind dem Nationalparkführer vom Auftraggeber unter dessen Mobilfunknummer schnellstmöglich mitzuteilen. Der Nationalparkführer wartet 15 Minuten am vereinbarten Treffpunkt auf das vollständige Erscheinen der Gruppe des Auftraggebers. Muss infolge der Verspätung des Auftraggebers der zeitliche Umfang der gebuchten Leistung gekürzt werden, ist dennoch der in der Bestätigung vereinbarte Preis zu entrichten. Ein Anrecht auf die volle Leistung bei verspätetem Eintreffen besteht nur, sofern es die natürlichen Gegebenheiten bzw. Öffnungszeiten öffentlicher Objekte zulassen. Bei einer Verspätung von mehr als 15 Minuten kann der Nationalparkführer vom Auftrag zurücktreten, da eine Führung in der verbliebenen Zeit nicht mehr möglich ist. Der Honoraranspruch des Nationalparkführers besteht in diesem Falle ungemindert fort. Bei Verspätungen des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Führung oder Reduzierung des Preises. Die verstrichene Wartezeit geht zu Lasten der vereinbarten Führungszeit. Vereinbaren Auftraggeber und Nationalparkführer dennoch eine Verlängerung der Führung, so werden für die Verlängerung pro angefangene 15 Minuten 15 € zusätzlich als Honorar berechnet.



7. Auf Besonderheiten einzelner Teilnehmer (z.B. Gehbehinderung, Rollstuhlgebundenheit etc.) ist möglichst schon bei der Buchung durch den Auftraggeber hinzuweisen, damit der Nationalparkführer dies entsprechend berücksichtigen kann. Sofern ein solcher Hinweis unterbleibt bzw. erst zu Beginn der Führung erfolgt, wird seitens des Nationalparkführers keine Haftung für evtl. notwendige Leistungseinschränkungen übernommen.
8. Bei der Teilnahme Minderjähriger wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese verbleibt bei den Eltern, den gesetzlichen Vertretern oder den Begleitpersonen.
9. Evtl. mögliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Nationalparkführer anzuzeigen. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung schriftlich beim Nationalparkführer geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vereinbarten Leistung.
10. Auf Fragen und Wünsche der Teilnehmer wird der Nationalparkführer eingehen, soweit ihm dies möglich ist und es nicht den vereinbarten Rahmen der Führung sprengt. Bild- und Tonaufnahmen des Nationalparkführers sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen des Führungsinhaltes sind nicht gestattet. Ausgegebenes Bild- und Lehrmaterial darf ohne Zustimmung des Nationalparkführers auf keine Weise vervielfältigt werden.
11. Den Anweisungen des Nationalparkführers zu bestimmten Verhaltensmaßnahmen unter Sicherheits Gesichtspunkten ist Folge zu leisten. Die Teilnahme an der Führung erfolgt auf eigene Gefahr des Gastes.
12. Beide Seiten sind berechtigt, die Führung jederzeit aus wichtigem Grund abubrechen, wenn deren weitere Durchführung aufgrund eines auch nach einmaliger Abmahnung fortgesetzten Verhaltens eines Teilnehmers unzumutbar ist. Ist der Abbruch durch ein Verhalten des Nationalparkführers begründet entfällt der Vergütungsanspruch.
13. Die Haftung des Nationalparkführers beschränkt sich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfanges und ist finanziell begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Führungshonorars. Die betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Nationalparkführers oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
14. Sofern nichts anderes bestimmt oder schriftlich zwischen Auftraggeber und Nationalparkführer vereinbart ist, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Nationalparkführer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
15. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften.